



## **2.3.2 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die Inselgemeinde Juist (Tourismusbeitragsatzung)**

### **2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die Inselgemeinde Juist vom 13. Dezember 2017 (Tourismusbeitragsatzung) vom 14. November 2019**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 258) sowie der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 14. November 2019 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die Inselgemeinde Juist vom 13. Dezember 2017 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 01. August 2018 beschlossen.

#### **I.**

##### **§ 1 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

(3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) Förderung des Tourismus:
  - zu 46,6 % durch Tourismusbeiträge,
  - zu 48,2 % durch sonstige Entgelte,
  - zu 5,2 % durch öffentlichen Anteil (10% abzgl. anteiliger Deckungsmittel);
  
- b) Einrichtungen, die dem Tourismus dienen:
  - zu 69,9 % durch Gästebeiträge,
  - zu 2,9 % durch Tourismusbeiträge,
  - zu 18,3 % durch sonstige Deckungsmittel,
  - zu 2,5 % durch Kostenanteil der Gemeinde (Anteil der Allgemeinheit),
  - zu 6,4 % durch Gemeindeanteil für beitragsfreie und beitragsermäßigte Gäste.

#### **II.**

##### **§ 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

(3) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Tourismusbeitrags nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß Artikel 6 Abs. 1 e), Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der §§ 3 bis 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes erhoben und verarbeitet. Zu diesem Zweck können gemäß § 93 Abgabenordnung (AO) auch Auskünfte bei nicht am Verfahren Beteiligten eingeholt werden. Die Gemeinde darf insoweit generell, abgesehen von den in Absatz 2 für den Fall fehlender Mitwirkung der Pflichtigen bezeichneten Maßnahmen, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens erfolgen. Die Daten dürfen gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) auch zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens verarbeitet werden, das den gleichen Abgabepflichtigen betrifft. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Kapitel 4 der DSGVO zu treffen, insbes. nach Art. 25 und 32 DSGVO.

### **III.**

Die „Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die Inselgemeinde Juist (Tourismusbeitragssatzung)“ erhält die diesem Nachtrag als Anlage beigefügte Fassung.

### **IV.**

#### **Inkrafttreten:**

Dieser Nachtrag tritt ab 01. Januar 2020 in Kraft.

Juist, den 14. November 2019

**Inselgemeinde Juist**

Der Bürgermeister

(Dr. Goerges)